

Synopse

Änderung des Rechtsmittelweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Personalrecht

	Änderung des Rechtsmittelweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Personalrecht
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 86 und 98 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
§ 48 2. Kompetenzen a) verwaltungsrechtliche Klage ¹ Das Verwaltungsgericht urteilt als einzige Instanz über: a) vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Staat und Gemeinden, zwischen Gemeinden sowie zwischen Privaten oder öffentlichen Funktionären einerseits und Staat und Gemeinden anderseits; b) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, ausgenommen Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen nach § 18 des Gesetzes über das Staatspersonal, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt;	b) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, ausgenommen Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen nach § 18 des Gesetzes über das Staatspersonal;

¹⁾ BGS [111.1](#).

b^{bis}) Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär oder der Konzessionärin und der Konzessionsbehörde über die Rechte und Pflichten aus der Konzession; c) Schadenersatz- und Regressansprüche gegen den Staat und seine Funktionäre im Rahmen bundesrechtlicher Haftungsbestimmungen; d) die Rückübertragung enteigneter Rechte und damit zusammenhängende Fristverlängerungen. ² Den Gemeinden gleichgestellt sind andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, eingeschlossen Gemeindeverbände.	
	2. Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:
§ 53 Rechtsmittel ¹ Über Anstände aus dem Anstellungsvertrag, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, erlässt die Anstellungsbehörde eine Verfügung. Diese Verfügung kann beim Regierungsrat angefochten werden, sofern er nicht selber Anstellungsbehörde ist. Der Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ^{1bis} Verfügungen des Personalamtes nach § 19 Absatz 4 (Satz 2) können bei der Gerichtsverwaltungscommission und Verfügungen der Gerichtsverwaltungscommission beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ² Ein Entscheid über die Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 28 Absatz 4 Buchstabe a kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ³ Das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat sind kostenlos. ⁴ Der Rechtsschutz zivilrechtlicher Anstellungsverhältnisse richtet sich nach dem Zivilrecht.	¹ Über Anstände aus dem Anstellungsvertrag erlässt die Anstellungsbehörde eine Verfügung. Diese Verfügung kann beim Regierungsrat angefochten werden, sofern er nicht selber Anstellungsbehörde ist. Der Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
	III.

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.